

AKTUELLES



*Liebe Kolleginnen und Kollegen,
ein frohes, sonniges
und fröhliches Osterfest
mit aufblühender Hoffnung
auf einen neuen Aufbruch
und gestärkter Motivation
zu kreativer Gestaltung
von notwendigen Veränderungen
wünschen im Namen des Vorstands
der DiAG MAV B
Sebastian Zgraja Sabine Werner*

**MITARBEITERVERTRETUNGSWAHLEN
vom 01.03. bis zum 30.06.2021**

Nachdem bereits viele Wahlausschüsse ihre Tätigkeit zur Vorbereitung der MAV-Wahlen aufgenommen haben, tauchen – trotz Schulungen und der Infobroschüren – immer wieder ähnliche Fragen auf:

Müssen wir auch wählen, wenn sich genauso viele Kandidaten aufstellen lassen, wie MAV-Mitglieder gewählt werden sollen?

Die Wahl muss immer durchgeführt werden.

Hat die Leitung und die stellvertretende Leitung im Kita-Bereich, das aktive Wahlrecht?

Ja, in der Regel sind die Leitung und stellvertretende Leitung auch Mitarbeiter nach MAVO § 3 und haben dadurch (meistens nur) das aktive Wahlrecht nach MAVO § 7.

Dürfen Praktikanten im Kita-Bereich wählen?

Ja, wenn sie seit 6 Monaten in der Einrichtung sind und über 18 Jahre.

Kann die Anzahl der MAV-Mitglieder durch den Dienstgeber oder den Wahlausschuss verändert werden?

Nein, die Anzahl der MAV-Mitglieder ist in der MAVO fest geregelt.

„CORONA“-INFORMATIONEN

Die Coronakrise bestimmt nach wie vor auch die konkrete, tägliche Arbeit der Mitarbeitervertretungen – sowohl inhaltlich als auch in den praktischen Abläufen. Hierzu gehört auch die Frage, wie die Sitzungen der MAV durchgeführt werden können und müssen. Die DiAG MAV Freiburg hat eine Arbeitshilfe auch zu diesem Thema erstellt. Nachfolgend das Fazit:

„Präsenzsitzungen der MAV sind auch während der Corona-Pandemie möglich, sofern die Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln gewährleistet ist. Das Anwesenheitsprinzip des § 14 Abs. 5 MAVO wurde aber gelockert, um die Handlungsfähigkeit der MAV zu sichern. Die MAV darf ausnahmsweise digital Beschlüsse fassen, wenn eine Präsenzsitzung z.B. aus Gründen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes nicht möglich ist.

Verbietet ein Dienstgeber den Mitarbeitenden Besprechungen in Präsenz durchzuführen, schlägt dies nicht automatisch auf die MAV-Tätigkeit durch. Dienstgeber dürfen der MAV Präsenzsitzungen nicht untersagen. Die MAV entscheidet, ob sie die Möglichkeit virtuell zu tagen, nutzt. Ansonsten wäre die Unabhängigkeit der MAV gefährdet und es würde unzulässig in die MAV-Tätigkeit eingegriffen. Die MAV muss aber im Einzelfall prüfen, ob die Sitzung zu dem geplanten Zeitpunkt und in dem geplanten Rahmen stattfinden kann, ohne die Mitglieder einer Gesundheitsgefahr auszusetzen.

Der Dienstgeber hat die für virtuelle MAV-Sitzungen notwendige technische Ausstattung bzw. Arbeitsmittel zur Verfügung zu stellen und zu finanzieren.“

Viele weitere fundierte Arbeitshilfen in Zusammenhang mit der Corona-Pandemie sind auf der Internetseite der DiAG MAV Freiburg unter der Rubrik A-Z, Buchstabe C, zu finden.

OFT NACHGEFRAGT**UMSETZUNG VON HYGIENEKONZEPTEN UND CORONA-TESTUNGEN**

Nach MAVO § 36 (1) Nr. 10 hat die Mitarbeitervertretung hier ein **Zustimmungsrecht**.

In der Praxis bedeutet dies, dass die Umsetzung der gesetzlichen Regelungen in der Einrichtung nur mit Zustimmung der MAV erfolgen kann.

Ein Beispiel hierfür ist die Einführung von Schnelltests in der Einrichtung. Hier ist vor Ort zu klären: wer führt die Tests durch? Wann und wie oft werden die Tests durchgeführt? Was ist mit den Mitarbeitern, die nicht an allen Tagen arbeiten, an welchen Tagen werde diese getestet?

IMPfung GEGEN COVID 19 UND ARBEITSZEIT

Hier eine Info von „haufe.de“: <https://t1p.de/00v8>

„Arbeitnehmer müssen ihre persönlichen Termine außerhalb der Arbeitszeit vereinbaren. Dazu zählen grundsätzlich auch Arztbesuche, die der Gesundheitsvorsorge dienen und keinen akuten Anlass haben. Wenn der Arzttermin aufgrund der Umstände im Einzelfall zwingend innerhalb der Arbeitszeit erfolgen muss, kann der Arbeitgeber unter Umständen gemäß § 616 BGB (bei uns gilt AVR, Allgemeiner Teil § 10) zu einer bezahlten Freistellung verpflichtet sein. Zumindest solange es Arbeitnehmern - wie momentan der Fall - fast unmöglich ist, auf den Impftermin Einfluss zu nehmen, da dieser offiziell zugewiesen wird, kann ein Anspruch auf eine bezahlte Freistellung für einen Impftermin während der Arbeitszeit entsprechend angenommen werden.“

Unabhängig von der rechtlichen Beurteilung kann es für Unternehmen sinnvoll sein, die Impfung ihrer Mitarbeiter zu unterstützen, um das Infektionsrisiko und coronabedingte Ausfälle im Betrieb möglichst gering zu halten.“

TERMINE 2021**BITTE VORMERKEN!****Mitgliederversammlung DIAG MAV B**

Montag, den 11. Oktober 2021
Im Burkardushaus, Würzburg

Fachtagung für Schulen

Montag, den 26. Juli 2021 in Nürnberg

Kostenfreie Seminare für Interessenvertretungen bietet die Berufsgenossenschaft an:

Seminarprogramm: <https://t1p.de/pjev>

<https://www.bgw-online.de>

Diese Seminare möchten wir Ihnen besonders an Herz legen

Informationstage für MAV'en

14.06. Informationstag für Neugewählte

22.07. Informationstag für Neugewählte

21.06. Informationstag – Kita

28.06. Informationstag – Schule

08.07. Informationstag – Verwaltung

26.07. Informationstag – Pflege

RK Info Bayern – März 2021

Die **Mitarbeiterseite der Arbeitsrechtlichen Kommission (AK) Regionalkommission Bayern (RK Bayern)** des Deutschen Caritasverbandes informiert regelmäßig über Sitzungen der Regionalkommission, über die Veränderungen, die gefassten Beschlüsse und Entwicklungen im kirchlichen Arbeitsrecht im Bereich der Caritas in Bezug auf Einrichtungen und Verbände der Caritas in Bayern. Die aktuelle Ausgabe liegt dieser DiAG INFO bei.

In der Online-Sitzung am 24.03.2021 wurde nun 1 zu 1 der Tarifabschluss der Bundeskommission vom 25.02.2021 übernommen. Die Gehälter steigen wie im Öffentlichen Dienst.

Ausführlich wurde der Tarifbeschluss in dem ebenfalls dieser Ausgabe der DiAG INFO beigelegten **stand.punkt** dargestellt. Dort findet man die genauen Werte und detailliert vorgestellte und den entsprechenden Anlagen zugeordnete Zuschläge.

In der RK Info ist auch die **Erklärung der Mitarbeiterseite der Regionalkommission Bayern zum abgelehnten Tarifvertrag Altenpflege** mit Empfehlungen zur Vertiefung dieses Themas abgedruckt. In vielen Einrichtungen wurde in den vergangenen Wochen vorwiegend die Positionierung des Deutschen Caritasverbandes mit den Argumenten der Dienstgeberseite verbreitet.

Die Stimme und die Äußerungen der Mitarbeiterseite der AK fanden in diesen Stellungnahmen keinen Eingang.

Die **RK Info Bayern**, der **stand.punkt** und andere Unterlagen sind auf der Homepage der **ak.mas** zu finden unter: <https://www.akmas.de/regionen/bayern/>